



## Ordnung über den Zugang und die Zulassung zu dem konsekutiven Masterstudiengang „Kommunikation und Management“

in der Fassung der Genehmigung durch den Stiftungsrat der Stiftung Fachhochschule Osnabrück  
vom 23.06.2010, veröffentlicht am 21.07.2010

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Kommunikation und Management (Master of Arts).
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach §2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschulinternen Auswahlverfahrens vergeben (§4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

### § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Kommunikation und Management ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - a) an einer deutschen Hochschule einen Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss in einem kommunikationswissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen oder vergleichbaren Studiengang erworben hat. Über die Einschlägigkeit des Studiengangs entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan.
  - b) an einer ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat. Über die Anerkennung entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan.
  - c) Kenntnisse der englischen Sprache nachweist, die mindestens dem Ergebnis von 470/150/52 Punkten des TOEFL-Tests (paper based / computer based/internet based), der Note C des CAE-Zertifikats entsprechen. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Auswahlkommission.
  - d) die besondere Eignung gem. Absätze 2 bis 4 nachweist,
- (2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 a) von der Studierendenverwaltung festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,50 oder einer äquivalenten Bewertung abgeschlossen wurde.
- (3) Abweichend von Abs. 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber 150 Leistungspunkte nachgewiesen werden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote auf eine Eignung schließen lässt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Zulassungsverfahren nach §4 berücksichtigt.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Durchschnittsnote auf der Basis von Prüfungsleistungen aus 145 Leistungspunkten ermittelt werden, sofern insgesamt zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht mehr als 145 Leistungspunkte erworben wurden.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die mindestens dem Niveau TDN 5 des TestDaF, dem Niveau DSH 3 der Deutschen Sprachprüfung, der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts, der Stufe 2 des Deutschen Sprachdiploms der MKM oder dem Großen Sprachdiplom des Goethe-Instituts entsprechen.

### **§ 3 Studienbeginn, Bewerbungsfrist und Bewerbung**

- (1) Der Masterstudiengang Kommunikation und Management beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gem. Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Mai für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
  - b) Lebenslauf,
  - c) Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache §2 Abs. 1,
  - d) Nachweise nach §2 Abs. 4.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- und fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

### **§ 4 Zulassungsverfahren**

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Grad der Eignung vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich zu jeweils gleichen Anteilen nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach §2 Abs. 2 und 3 sowie nach dem im Rahmen eines Auswahlseminars ermittelten Rangplatz. Das Auswahlseminar beinhaltet die folgenden Elemente:
  - a) Einzelgespräch über den bisherigen Werdegang des Bewerbers/der Bewerberin sowie die Motivation zur Bewerbung um einen Studienplatz im Masterstudiengang „Kommunikation und Management.“ Zur Vorbereitung des Gesprächs ist vom Bewerber/von der Bewerberin bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Auswahlseminars ein Motivationsschreiben in Schriftform einzureichen.
  - b) Gruppendiskussion zu einem von der Auswahlkommission festgesetzten Thema. In der Gruppendiskussion werden sowohl Fach – und Allgemeinwissen als auch kommunikative und diskursive Fähigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber begutachtet.

Über die einzelnen Elemente des Auswahlverfahrens ist ein Protokoll anzufertigen.

- (3) Besteht hinsichtlich der nach Abs. 2 ermittelten abschließenden Rangliste zwischen einzelnen Bewerberinnen bzw. Bewerbern Ranggleichheit, so entscheidet das Los.
- (4) Im übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach §2 Abs. 3 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 30.08. des Bewerbungsjahres zu erbringen.

### **§ 5 Auswahlkommissionen**

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet das Department für Kommunikation und Gesellschaft zwei Auswahlkommissionen jeweils für ein Zulassungsverfahren.
- (2) Einer Auswahlkommission gehören mindestens zwei Personen der Professorengruppe der Hochschule an, die im Studiengang Kommunikationsmanagement lehren. Jede Kommission soll sich nach Möglichkeit aus Lehrenden beiderlei Geschlechts zusammensetzen. Eine Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Einzelgespräch und Gruppendiskussion eines Bewerbers / einer Bewerberin dürfen nicht vor der gleichen Auswahlkommission stattfinden.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommissionen sind:
  - a) Durchführung des Auswahlseminars.
  - b) Feststellung des Rangplatzes der Bewerberinnen und Bewerber im Auswahlseminar und Dokumentation der Entscheidungskriterien.

## **§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach §4 Abs. 2 und 3 durchgeführt.

## **§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester**

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
  - a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
    - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
    - ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in der Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Stiftung Fachhochschule Osnabrück in Kraft.